

THÜR. LANDTAG POST
04.12.2020 08:31

29947/2020

Junge Liberale Thüringen e.V. • Liebknechtstraße 16a • 99085 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags;
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten / Themenkomplex „Inklusion / behinderte Menschen stärken“**

Erfurt
2. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in das öffentliche Leben ist ein wichtiges Ziel in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft, da auch hier der Maßstab zu gelten hat, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Niemand darf wegen einer Behinderung in der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Deshalb sind die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wichtige Regeln, die für jeden anständigen Demokraten und jeden Verfechter des Grundgesetzes seine Gültigkeit haben.

Ob diese Regeln jedoch unbedingt in die Verfassung des Freistaates Thüringen gehören, ist zu bezweifeln. Ein Grund dafür ist der Umstand, dass die UN-Behindertenrechtskonvention bereits ohne die Durchsetzung als nationales Recht seine Gültigkeit hat und somit Menschen mit Behinderungen Abwehrrechte gegenüber staatlicher Gewalt und Willkür garantiert. Des Weiteren sind bereits wesentliche Fragen der Menschenwürde in der Verfassung des Freistaates Thüringen deutlich geregelt.

Landesgeschäftsstelle
Liebknechtstraße 16a
99085 Erfurt
lgs@julis-thueringen.de
Telefon: 0361 / 3455919
Telefax: 0361 / 55062814

Nachfolgend nehme wir zu dem in der Anlage 3 Ihres Schreiben beigefügten Fragekatalog wie folgt Stellung:

- 1. Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen*

verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?

Keine, da eine Konvention bereits ohne Umsetzung im nationalen Recht seine Gültigkeit entfaltet.

2. *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein im Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?*

Keine, da eine Konvention bereits ohne Umsetzung im nationalen Recht seine Gültigkeit entfaltet.

3. *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. – wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt – „kurz und dunkel“ sein sollten?*

Im Grunde ist die vorgeschlagene Änderung „kurz und dunkel“, wodurch jedoch besonders im letzten Satz die vorgeschlagene Änderung so massiv unklar ist, dass die Verfassungsänderung kaum Mehrwert bietet.

4. *Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?*

Keine.

5. *Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?*

In diesem Fall wird durch die vorgeschlagene Änderung die Rechtsordnung der Verfassung gemindert, weil diese Regelungen auch durch ein ‚normales‘ Gesetz geregelt werden können.

Des Weiteren führt die singuläre Betrachtung auf die Inklusion dazu, dass der Gesetzgeber kaum in der Lage ist, auf neue Entwicklungen einzugehen, da durch die Änderung der Handlungsrahmen deutlich eingeschränkt wird.

6. Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?

Nein. Jedoch ist dies auch nicht nötig, da die Konvention bereits gültig ist und dafür eine Aufnahme in die Landesverfassung unnötig ist.

7. Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im "Hoheitsbereich" der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?

Nein. Jedoch ist dies auch nicht nötig, da die Konvention bereits gültig ist und dafür eine Aufnahme in die Landesverfassung unnötig ist.

8. Bewirkt die jeweils beabsichtige Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei?

Nein, da Recht bereits besteht. Viel mehr wären ordentliche rechtliche Regeln notwendig, um die Rechte durchzusetzen.

9. Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können, insbesondere, welche konkrete Verbesserungen ergeben sich?

Nein, da die Abwehrrechte bereits gegeben sind. Vielmehr ist es für die Durchsetzung des Schutzes nötig, klare Regeln zu fassen und konkrete Vorschläge zu machen, um die Ziele der Konvention zu erreichen.

10. Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Ja, da der letzte Satz des Vorschlages mit seiner ungenauen Definition die deutlichen Passagen des Vorschlages konterkariert.

11. *Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Nein, jedoch auch keine positiven Folgen.

12. *Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikels 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung?*

Nein, da die Konvention bereits gültig ist.

13. *Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung- insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderung gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung in der aktuellen Fassung- eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?*

Nein, da die UN-Konvention auch ohne Umsetzung in Verfassungen gültig ist. Somit ist die UN-BRK bereits jetzt bindend. Vielmehr ist es notwendig, rechtliche Regeln zu definieren, um die Inhalte, Zeile und Vorstellungen der Konvention zu erreichen.

14. *Ist die Bezugnahme aus der „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?*

Nein, da nicht deutlich gemacht wird, welche genauen rechtliche Fragen für Menschen mit Behinderung gemeint sind. Der Interpretationsspielraum des Satzes ist zu groß.

15. *Kann es irritierend Wirkung haben, wenn die umfassende Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtung für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?*

Ja, da im Grunde eine unnötige Diskrepanz zwischen völkerrechtlichen Verträgen geschaffen wird und somit Diskussionen entstehen, welcher völkerrechtlichen Vertrag in die Verfassung aufzunehmen ist und welcher nicht.

16. *Ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung geeignet, um das in der Begründung angegebene Ziel- die konkrete und im Alltag wirksame Anwendung der völkerrechtlich verbindlichen Regelungen und Pflichten erheblich zu verbessern- zu erreichen?*

Nein, da die Konvention bereits gültig ist.

17. *Wie schätzen Sie die konkrete Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen ein, insbesondere mit Blick auf Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen?*

In dieser Frage besteht schon ein gewisser Verbesserungsbedarf, jedoch ist eine Regelung in der Verfassung nicht notwendig. Vielmehr bedarf es konkret ausgeformter Regeln, um die Inklusion und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

18. *Sehen Sie- ergänzend zu möglichen Verbesserungen des Art 2. ThürVerf- bestimmte Rechtsnormen in der Thüringer Verfassung, die Menschen mit Behinderung strukturell benachteiligt bzw. deren gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren?*

Ja, da auch in der Landesverfassung des Freistaates Thüringen die Menschenwürde eine zentrale Rolle spielt (beispielsweise in Art. 1 (1) und (2)).

19. *Könnten die Grundprinzipien der UN-BRK durch die Aufnahme in die Thüringer Verfassung in der Gesellschaft sichtbarer werden? Wie beurteilen Sie eine Festschreibung der Grundprinzipien etwa mit Blick auf die gesellschaftliche Anerkennung und die Rechtsanwendung?*

Sie bietet die Möglichkeit einer verbesserten Sichtbarkeit, jedoch sollte die Sichtbarkeit in einer Landesverfassung nicht überbewertet werden. Vielmehr bedarf es bei dieser Frage einen aktiveren öffentlichen Diskurs.

20. *Welche weiteren Änderungen der bestehenden Rechtslage halten Sie für notwendig um eine bessere Umsetzung des Verbotes der Altersdiskriminierung sowie der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landes- bzw. kommunaler Ebene zu bewirken? Hielten Sie eine Umsetzung durch gesetzlichen verankerten Plan für Inklusion für richtig?*

Ein gesetzlich verankerter Plan macht Sinn. Jedoch sollten bei der Durchsetzung nicht nur reine Regelungen getroffen werden,

sondern auch der Abbau von Regeln bedacht werden, damit Menschen mit Behinderungen schnell und effektiv geholfen werden kann. Ferner ist es wichtig, Fragen der Teilhabe öffentlich diskutieren und Menschen mit Behinderungen die Chance zu geben, am öffentlichen Leben mehr teilzuhaben. Eine Verankerung in der Verfassung ist dabei jedoch eine ‚Albi-Diskussion‘, da solch eine Änderung keine aktive Wirkung für das Leben der Menschen bietet, da die Regeln der Konvention bereits jetzt für Menschen durchsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Das Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Junge Liberale Thüringen e.V. unter dem Link <https://www.julis-thueringen.de/datenschutz>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben selbstverständlich auch kostenlos bei dem o.g. Bearbeiter oder in der Landesgeschäftsstelle anfordern.